

Geldwäscheaufsicht der Rechtsanwaltskammer München

FAQ Fragebogen zur Erfassung der Verpflichteten

Im Folgenden haben wir die häufigsten Fragen und Antworten im Rahmen der Verpflichtetenerhebung zusammengefasst. Weitere Erläuterungen im Zusammenhang mit der Auslegung des GwG finden Sie in den [Auslegungs- und Anwendungshinweisen der RAK München](#).

Wer wird im Rahmen der Erhebung angeschrieben?

Im Rahmen der Geldwäscheprüfung erhebt die Rechtsanwaltskammer München zunächst die Verpflichteteneigenschaften. Hierfür werden zehn Prozent aller Mitglieder im Rahmen einer Zufallsziehung ausgewählt und angeschrieben. Nachdem es sich um eine Zufallsauswahl handelt, kann es auch passieren, dass Mitglieder an aufeinanderfolgenden Jahren angeschrieben werden.

Was ist die Rechtsgrundlage für die Erhebung?

Die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer (§§ 60, 61 BRAO) ist gem. §§ 50 Nr. 3, 51 GwG Aufsichtsbehörde für die nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG verpflichteten Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände. Als solche hat sie die Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen durch die Verpflichteten – auch anlasslos – zu überprüfen. Über die ergriffenen Prüfungsmaßnahmen müssen die Rechtsanwaltskammern gem. § 51 Abs. 9 GwG dem Bundesfinanzministerium jährlich Bericht erstatten. Nach § 52 Abs. 6 GwG haben Personen, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie Verpflichtete sein könnten, der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen unentgeltlich Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, soweit diese für die Feststellung der Verpflichteteneigenschaft erforderlich sind (BT-Drcks. 19/13827, S. 103).

Welchem Zweck dient die Erhebung?

Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände sind nur dann Verpflichtete i.S.d. GwG, soweit sie in Ausübung ihres Berufs handeln und soweit sie an Kataloggeschäften i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG mitwirken bzw. solche durchführen. Der Fragebogen dient der Erhebung, ob und – falls zutreffend – in welchem Umfang und in welcher Ausgestaltung solche Kataloggeschäfte im Erhebungszeitraum getätigt wurden. Die Bejahung von Fragen zum Vorliegen von Verpflichtetenkriterien führt als solche nicht dazu, dass auch eine weitergehende Prüfung nach § 51 Abs. 3 GwG durch die Kammer erfolgt; die Auswahl der anlasslos zu Prüfenden erfolgt risikobasiert sowie durch Zufallswahl.

Wer ist „Verpflichteter“ nach dem GwG?

Die aktuelle Erhebung und Prüfung bezieht sich auf den Prüfzeitraum 2019. Hierfür ist das GwG in der Fassung bis 31.12.2019 maßgeblich.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind für den Prüfzeitraum 2019 gem. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG a.F. „Verpflichtete“ nach dem GwG, soweit sie für den Mandanten an der Planung oder Durchführung von folgenden Geschäften mitgewirkt haben:

- Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,
- Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten,
- Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,
- Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,
- Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen,

bzw. wenn sie im Namen und auf Rechnung des Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchgeführt haben.

In diesem Fall haben Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände bestimmte Präventivpflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Diese Verpflichtungen betreffen auch Syndikusrechtsanwälte (vgl. § 46c Abs. 1 BRAO), soweit sie an Kataloggeschäften im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit für ihren Arbeitgeber mitwirken, sowie in Deutschland zugelassene Rechtsanwälte, welche von der Kanzleipflicht befreit sind. Ebenfalls gilt diese Verpflichtung für nach dem EuRAG niedergelassene europäische (Syndikus-)Rechtsanwälte, für nach § 206 BRAO aufgenommene niedergelassene WHO-(Syndikus-)Rechtsanwälte sowie für Kammerrechtsbeistände.

Weshalb ist der Erhebungsbogen für den Prüfzeitraum 2019 umfangreicher als die Erhebungsbögen der Vorjahre?

Das GwG 2017 verfolgt einen risikobasierten Ansatz. Das kommt beispielsweise in § 51 Abs. 3 GwG zum Ausdruck, der die Aufsichtsbehörden dazu anhält, Häufigkeit und Intensität der Prüfungen am Risikoprofil der Verpflichteten im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auszurichten. Das Risikoprofil ist dabei regelmäßig neu zu bewerten. Da Rechtsanwälte nicht per se „Verpflichtete“ nach dem GwG sind und das Tätigkeitsprofil eines Rechtsanwalts stark vom jeweils bearbeiteten Mandat abhängig ist, kann die Rechtsanwaltskammer das Risikoprofil einzelner Mitglieder jedoch nicht ermitteln, ohne im Rahmen der Erhebung bereits nähere Angaben zu den betreuten Kataloggeschäften abzufragen. Der Fragebogen für den Prüfzeitraum 2019 fragt daher bereits Kriterien ab, die Aufschluss geben, inwieweit für den Rechtsanwalt ein besonderes Risiko besteht, für Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden. Die abgefragten Kriterien orientieren sich dabei an der [Nationale Risikoanalyse](#) für die Bundesrepublik Deutschland.

Was ist unter „Fällen“ im Sinne des Erhebungsbogens zu verstehen?

Jedes Einzelmandat und jede separate Angelegenheit bildet einen gesonderten Fall, auch wenn diese etwa im Rahmen von Dauermandaten bearbeitet werden.

Was ist unter „Mitwirkung“ i.S.d § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) zu verstehen?

Der Begriff der Mitwirkung ist weit auszulegen; die Mitwirkung beginnt regelmäßig schon mit der auf ein Kataloggeschäft bezogenen Mandatsannahme. Die Mitwirkung muss dabei für den Mandanten erfolgen; das GwG sieht keine Sorgfaltspflichten in Bezug auf den Gegner vor (wohl aber Meldepflichten).

Wann unterfällt ein Mandat mehreren Kataloggeschäften?

Ein Mandat ist mehreren Kataloggeschäften zuzuordnen, wenn der Rechtsanwalt im Rahmen eines Auftrags an mehreren Arten von Kataloggeschäften i.S.d. § 2 Nr. 1 Abs. 10 GwG a.F. mitgewirkt hat. Der Grund für diese Mitwirkung sowie der Schwerpunkt des Mandats sind dabei unerheblich. Wurde beispielsweise im Rahmen eines Immobiliengeschäfts der Mandant auch bei der Kontoeröffnung beraten, so ist der Fall sowohl bei dem Kriterium „Kauf oder Verkauf von Immobilien“, als auch bei dem Kriterium „Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten“ anzugeben.

Was ist unter dem Kataloggeschäft „Kauf und Verkauf von Immobilien“ zu verstehen?

Jede Mitwirkung an einem (konkreten) Immobilienkauf und -verkauf (z.B. Grundstückskaufverträge als Asset Deal oder Share Deal, Bauträgerverträge) löst die Pflichten nach dem GwG aus. Eine Wertgrenze besteht insoweit nicht. Nicht erfasst sind Schenkungen und auf die Begründung, Änderung oder Löschung eines Rechtes an einem Grundstück gerichtete Beratungen (z.B. Grundschulden, dagegen aber Auflassungen oder Auflassungsvormerkungen), Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit Scheidungen, Testamenten und Erbverträgen, ferner Nachlassauseinandersetzungen, die Grundstücke oder Gewerbebetriebe betreffen. Auch die rechtliche Mitwirkung am Grundstückserwerb eines Mandanten in der Zwangsversteigerung ist dem Wortlaut nach nicht erfasst, da der Eigentumswechsel durch Hoheitsakt und nicht durch Kauf und Verkauf erfolgt. Die Mitwirkung am Kauf und Verkauf von Schiffen fällt schließlich auch nicht unter das vorliegende Kataloggeschäft.

Was ist unter dem Kataloggeschäft „Kauf und Verkauf von Gewerbebetrieben“ zu verstehen?

Unter den Kauf und Verkauf von Gewerbebetrieben fallen alle Unternehmensübernahmen und -beteiligungen („mergers & acquisitions“), sowohl in Form des sog. „Asset Deals“, also der Übertragung der Gesamtheit oder eines relevanten Teils der Wirtschaftsgüter eines Unternehmens, als auch die Übertragung von Geschäftsanteilen („Share Deal“), unabhängig von der Höhe der Beteiligung. Die Regelung findet ebenso Anwendung auf den Kauf und Verkauf von Praxen Angehöriger freier Berufe.

Was ist unter dem Kataloggeschäft „Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten“ zu verstehen?

Die Mitwirkung an einer Vermögensverwaltung für den Mandanten kommt in zwei Formen vor: Der Rechtsanwalt kann die Vermögensverwaltung für den Mandanten rechtlich begleiten (Eigenverwaltung des Mandanten) oder aber die Vermögensverwaltung als (ggf. auch nur faktischer) Treuhänder für den Mandanten selbst übernehmen (Fremdverwaltung). Erfasst wird zum einen jede Fremdverwaltung, d.h. jede längerfristige Verwaltung fremder Gelder oder sonstiger Vermögenswerte, z.B. auf einem Anderkonto oder in einem Anderdepot. Lediglich durchlaufende Gelder, etwa der vom Haftpflichtversicherer auf das Anderkonto überwiesene Schadensersatz, der sogleich an den Mandanten weitergeleitet wird, werden nicht „verwaltet“. In Anlehnung an den Rechtsgedanken des § 4 Abs. 2 Satz 3 BORA ist im Regelfall unabhängig von der Höhe des Geldbetrags bis zu einem Zeitraum von einem Monat zwischen Eingang des Fremdgeldes und Weiterleitung des Fremdgeldes an den Mandanten noch von einer Durchleitung auszugehen.

Was ist unter dem Kataloggeschäft „Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten“ zu verstehen?

Diese Fallgruppe erfasst grundsätzlich jede Form der rechtlichen Unterstützung durch den Rechtsanwalt für seinen Mandanten in Form von Beratung, Unterstützung oder Mitwirkung in Bezug auf (Bank-, Spar- oder Wertpapier-) Kontoeröffnung, -führung oder -verwaltung. Hierbei kann es sich um Treuhänderschaften handeln oder beispielsweise um die rechtliche Beratung bei Auslands-Kontoeröffnungen durch den Mandanten oder unter Einsetzung von Dritten als Treuhänder oder Anlagevehikel.

Was ist unter dem Kataloggeschäft „Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel“ zu verstehen?

Hierzu zählt die Beratung und sonstige Unterstützung bei Eigenkapital- und Fremdkapitalfinanzierungen, etwa die Mitwirkung bei der Kreditaufnahme, der Ausgabe von Anleihen oder die Mitwirkung an Kapitalerhöhungen.

Was ist unter dem Kataloggeschäft „Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen“ zu verstehen?

Diese Fallgruppe betrifft die Mitwirkung an der Erstellung oder Änderung wesentlicher Gesellschaftsdokumente, insbesondere die Rechtsberatung zum Entwurf eines Gesellschaftsvertrages im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft sowie die Mitwirkung an allen späteren Änderungen eines Gesellschaftsvertrages. Erfasst ist die Mitwirkung oder Beratung zu Vorgängen in Bezug auf die Gesellschafts- oder Gesellschafterstruktur. Vorratsgesellschaften fallen ebenso hierunter wie Registeranmeldungen zur erstmaligen Eintragung der Gesellschaft sowie Umwandlungsvorgänge, die zum Entstehen eines neuen Rechtsträgers führen. Bei Umwandlungsvorgängen, die nicht zum Entstehen

eines neuen Rechtsträgers führen, muss geprüft werden, ob es sich hierbei nicht wirtschaftlich um einen Vorgang handelt, der als Kauf oder Verkauf eines Gewerbebetriebes anzusehen ist. Das Tatbestandsmerkmal der ‚Mitwirkung an Betrieb oder Verwaltung einer Gesellschaft‘ ist sehr weitgehend und bedarf einer Einschränkung, damit nicht jedwede – auch vermögensferne – Rechtsberatung einer Gesellschaft (z.B. arbeitsrechtliche Beratung) zur Anwendung des GwG führt. Die Mitwirkung bei Betrieb oder Verwaltung einer Gesellschaft unterfällt daher nur dieser Fallgruppe, wenn mit ihr eine Vermögensverschiebung einhergeht, die im Risikopotential den anderen in § 2 Nr. 10 GwG genannten Geschäften ähnlich ist.

Was ist unter dem Kataloggeschäft „Durchführung von Finanz- oder Immobilientransaktionen im Namen und auf Rechnung eines Mandanten“ zu verstehen?

Während bei den vorherigen dargestellten Kataloggeschäften die Mitwirkung für den Mandanten ausreicht, handelt es sich bei diesem Tatbestandsmerkmal um die eigene Durchführung von Finanz- oder Immobilientransaktionen im Namen und auf Rechnung des Mandanten. Der Begriff der Transaktion ist dabei in § 1 Abs. 5 GwG definiert. Transaktionen sind demnach eine oder, soweit zwischen ihnen eine Verbindung zu bestehen scheint, mehrere Handlungen, die eine Geldbewegung oder eine sonstige Vermögensverschiebung bezweckt oder bezwecken oder bewirkt oder bewirken. Der Rechtsanwalt begleitet also nicht bloß ein eigenes Kataloggeschäft des Mandanten in Gestalt rechtlicher Beratung oder Vertretung, sondern führt eine Transaktion des Mandanten stellvertretend für ihn durch. Erfasst werden u.a. alle Vertreter- oder Botendienste des Rechtsanwalts für seinen Mandanten bei Finanz- oder Immobilientransaktionen.

Wer ist ein in der Kanzlei tätiger Berufsträger im Sinne des Fragebogens?

Berufsträger in diesem Sinne sind Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände sowie Berufsträger sozietätsfähiger Berufe nach § 59a BRAO (Mitglieder der Patentanwaltskammern, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie Angehörige vorgenannter Berufe anderer Staaten nach Maßgabe von § 59a Abs. 2 BRAO).

Wie muss der Bezug zu den unter „D“ im Fragebogen (bzw. Seite „Ihre Tätigkeit [...] 4/4“ der Online-Erhebung) genannten Ländern ausgestaltet sein?

Es genügt **jedweder Bezug** zu einem der aufgeführten Länder, insbesondere:

- der Vertragspartner (Mandant) hat seinen Sitz oder eine Niederlassung, Wohnsitz oder regelmäßigen Aufenthaltsort in einem der aufgeführten Länder; beim Syndikusrechtsanwalt ist auf den Sitz des Arbeitgebers oder dessen Niederlassungen oder Büros abzustellen bzw. auf Dritte im Sinne von § 46 Abs. 5 Satz 2 BRAO.
- die für den Mandanten auftretende natürliche Person (z.B. Geschäftsführer, Bevollmächtigter, Vertreter) hat ihren Wohnsitz oder regelmäßigen Aufenthaltsort in einem der aufgeführten Länder,

- der wirtschaftlich Berechtigte (§ 3 GwG) hat seinen Wohnsitz oder regelmäßigen Aufenthaltsort in einem der aufgeführten Länder,
- der Geschäftspartner bzw. Gegner des Mandanten hat seinen Sitz, Wohnsitz oder regelmäßigen Aufenthaltsort in einem der aufgeführten Länder,
- der Mandatsgegenstand (z.B. Immobilie, Unternehmen) ist in einem der aufgeführten Länder belegen,
- ein Konto, das im Rahmen des Mandats eingesetzt wird, befindet sich bei einem Kreditinstitut in einem der aufgeführten Länder.

Ein Bezug ist auch gegeben, wenn er lediglich **mittelbar** ist, insbesondere:

- der Vertragspartner hat seinen Sitz in keinem der aufgeführten Länder, aber dessen Muttergesellschaft hat ihren Sitz in einem der aufgeführten Länder,
- der wirtschaftlich Berechtigte hat seinen Wohnsitz und regelmäßigen Aufenthaltsort in keinem der aufgeführten Länder, ist aber – ggf. über weitere Gesellschaften oder Treuhandverhältnisse – an einer Gesellschaft beteiligt, die ihren Sitz in einem der aufgeführten Länder hat, die – ggf. über weitere Gesellschaften oder Treuhandverhältnisse – das Eigentum an dem Mandanten hält bzw. die Kontrolle über den Mandanten ausübt,
- der Mandatsgegenstand ist in keinem der aufgeführten Länder belegen, er ist aber in einem der aufgeführten Länder in öffentlichen Registern registriert oder der Eigentümer oder Besitzer des Mandatsgegenstands hat dort seinen Sitz, Wohnsitz oder regelmäßigen Aufenthaltsort.

Auf welche Fälle beziehen sich die im Fragebogen unter „D“ (bzw. Seite „Ihre Tätigkeit [...] 4/4“ der Online-Erhebung) abgefragten Kriterien?

Die Fragestellungen zu den mandatsbezogenen Kriterien beziehen sich nur auf die Kataloggeschäfte i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG im Erhebungszeitraum 2019, die im Erhebungsbogen bereits als betreutes Kataloggeschäft angegeben wurden.

Wie sind Fälle zu zählen, wenn ein Fall mehrere der genannten Kriterien erfüllt?

Erfüllt ein Fall mehrere der im Fragebogen genannten Kriterien, so ist er für jedes dieser Kriterien gesondert zu zählen und in die Gesamtsumme der betreuten Fälle dieses Kriteriums mit aufzunehmen. Bestand beispielsweise im Rahmen eines Treuhandmandats beim Mandatsinhalt Bezug zu Kulturgütern, so ist der Fall sowohl bei der Frage nach der Mitwirkung an „Treuhandverhältnissen oder -geschäften“ anzugeben, als auch bei der Frage nach einem ‚Bezug zu Kulturgütern‘.